

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 20 (1979)
Heft: 26

Artikel: Magyaren melden sich zum Wort : die Nationalitätenfrage wird auch in Osteuropa zum oppositionellen Traktandum : zu einem Dokument der ungarischen Minderheit in der Tschechoslowakei
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1094849>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Nationalitätenfrage
wird auch in Osteuropa zum oppositionellen Traktandum

Magyaren melden sich zum Wort

Zu einem Dokument der ungarischen Minderheit
in der Tschechoslowakei

Neben der menschen- und bürgerrechtlichen Opposition in Osteuropa artikuliert sich neuerdings auch das Aufbegehren unterdrückter Minderheiten. In dieser Beziehung veröffentlichte die ungarischsprachige Pariser Zeitung «Irodalmi ujsag» (September/Oktober 1979) ein aufschlussreiches Dokument.

Die Frage der nationalen Minderheiten ist in der Sowjetunion schon seit einigen Jahren ein erkennbarer politischer Faktor von oppositioneller Potenz. In Osteuropa könnte sie es noch werden.

Die Magyaren in der Slowakei

Von Bedeutung sind hier vor allem die ungarischen Minderheiten in Rumänien und in der Tschechoslowakei. Die erstere ist im Ausland mit sporadischen Protesten gegen die Bukarester Vereinheitlichungstendenz in Erscheinung getreten. Von der letzteren hatte man angenommen, dass sie sich nicht wehre (oder nicht zu wehren brauche). Doch das erweist sich als Irrtum.

Die Magyaren (die Ungarn im ethnischen Sinn) verfügen über eine oppositionelle Vereinigung, die für die kulturellen Minderheitsrechte kämpfen will: das Komitee für Rechtsschutz der Ungarischen Minderheit in der Tschechoslowakei. Und seit diesem Jahr sucht es den Schulterabschluss mit der Bürgerrechtsbewegung von Charta 77.

Die rund 600 000 Magyaren in der CSSR leben praktisch alle in der Slowakei, die bis nach dem Ersten Weltkrieg zum alten Königreich Ungarn gehört hatte. Sie sind einem starken Assimilierungsdruck ausgesetzt.

Die Behandlung der «Nationalitäten» (Volksgruppen) hatte schon in der ersten (bürgerlichen) Republik zu wünschen übrig gelassen, aber nach dem Zweiten Weltkrieg wurde sie unter sowjetischer Inspiration geradezu kriminell.

Nach 1945 wies man viele Nichtslawen aus oder siedelte sie innerhalb des staatlichen Territoriums gewaltsam um. Sie sahen sich ihres Vermögens, ihrer eigensprachlichen Schulen und kulturellen Einrichtungen sowie «natürlich» ihrer politischen Rechte beraubt.

Der völkisch-kulturelle Panslawismus ist an sich eine alte Erscheinung. Aber er erlebte damals eine Wiedergeburt, die grausam war, wenn auch nicht so grausam wie die grossdeutsche Idee des Nazistaates unmittelbar zuvor. Das ominöse Kriterium des «besseren» Volkes wird durch die zeitliche Nähe der beiden Bewegungen noch verdeutlicht.

Eine vergessene rassische Behörde in Moskau

Zum Teil war der brutale Panslawismus eine Reaktion auf die aufgezwungene Germanisierung vorher. Aber — und das ist vermerkwürdig — die «internationalistische» Sowjetunion hat ihn offiziell gefördert, auch in seinen rassistischen Merkmalen. Und die Kontinuität wird — nunmehr allerdings bloss innerhalb der sowjetischen Grenzen — noch immer aufrechterhalten.

Es war die UdSSR, die trotz ihrem ideologischen Credo 1942 in Moskau das Allslawische Komitee gründete. 1947 wurde es dann in das Allslawische Komitee der UdSSR umbenannt und existiert als solches (diskreter) noch heute.

Also eine (unter anderem) rassische und sicher-

lich völkische Behörde in der Sowjetunion; wer weiss das noch, wer will es schon wissen?

Im Zeichen des Panslawismus erhielten z. B. in Ungarn zwischen 1945 und 1948 die Slawen eine Vorzugsbehandlung, während es in den slawischen Ländern der Sowjetunion selbst, in der Tschechoslowakei und Polen zu eigentlicher Verfolgungen von Nichtslawen kam (wobei man in Polen «kompensatorisch» freilich auch die Ukrainer unterdrückte).

Nach 1948 ging in der gesamten Tschechoslowakei die stalinistische Diktatur mit andern Prioritäten vor, und die Behinderung der ungarischen Sprache und Kultur in der Slowakei «stabilisierte» sich. Dabei blieb es bis 1968.

Mit der allgemeinen politischen Emanzipierung im Prager Frühling meldeten sich auch die Magyaren als solche zu Wort. Sie verlangten kollektive Rechte für ihre nationale Minderheit, eine eigene Partei- und Jugendorganisation usw. Zwischen den Magyaren und Slowaken (die ihrerseits föderative Wünsche an die Adresse der Tschechen äusserten) kam es zu einigen Kontroversen. Die Prager Zentralbehörden, die in jenen Tagen natürlich noch andere Sorgen hatten, benahmen sich zurückhaltend, aber nicht ohne Sympathie für die Minderheiten.

Nachdem die sowjetische Invasion den Prager Frühling ausgelöscht hatte, kehrte man zur früheren Nationalitätenpolitik zurück. Das «Verfassungsgesetz über die Stellung der Nationalitäten in der CSSR» vom Oktober 1968 brachte den Minderheiten nichts. Die Initiative stammt zwar noch aus der Ära Dubček, aber die Verabschiedung erfolgte bereits unter den Vorzeichen der «Normalisierung»; man suchte keine Erneuerung, sondern ein Alibi. Das Gesetz enthält auf knapp einer Seite 7 Paragraphen und ist nichtssagend: allgemeine Versprechungen ohne Garantien, auf die man die Behörden auch befragen könnte.

Ein neuer Widerstand im doppelten Schulterchluss

Heute ist die Unterdrückung des ungarischen Volksteils, die unmittelbar von der slowakische Hauptstadt Bratislava ausgeht, wieder allgemei-

geworden. Sie beschränkt sich nicht bloss auf kulturelle Belange, sondern wird noch durch wirtschaftliche und verwaltungspolitische Diskriminierungen ergänzt.

Gegen diesen speziellen Normalisierungsstatus hat sich nun innerhalb der letzten zwei Jahre ein Widerstand gebildet.

Anfang 1978 gründeten magyarische Intellektuelle ein «Komitee für Rechtsschutz der Ungarischen Minderheit in der Tschechoslowakei». Dieses hat seither drei Dokumente herausgebracht, die an die zuständigen Staats- und Parteiorgane gerichtet sind. Sie fassen Klagen, Proteste und Forderungen zusammen.

Das Dokument Nr. 3 vom Mai dieses Jahres (und diesen Herbst im Westen zugänglich geworden) soll uns nachfolgend besonders beschäftigen.

Es ist nicht nur den amtlichen Adressaten zugestellt worden, sondern mit einem interessanten Begleitbrief gleichzeitig auch den Sprechern der Charta 77; ein Angebot zum Bündnis zwischen der bürgerrechtlichen Bewegung und der nationalen Opposition.

Diesen Herbst hat dann eine Solidaritätsbekundung von Intellektuellen aus Ungarn für die bestraften Charta-77-Unterzeichner ausdrücklich auch auf die ungarische Minderheit in der CSSR Bezug genommen, der man seit 1968 sogar die wenigen Zugeständnisse von früher entziehe (siehe ZB Nr. 24/79, S. 9, «Das Dokument»).

Auffällig ist es in diesem Zusammenhang auch, dass der in Budapest lebende bekannte ungarische Schriftsteller Gyula Illyes das Vorwort zu einem Buch verfasste, das diesen Herbst auf ungarisch in der Schweiz erschienen ist und sich mit dem Schicksal der Magyaren in Ungarn befasst (Kalman Janics: «Die Jahre der Heimatlosigkeit. Die ungarische Minderheit 1945—1948 nach dem Zweiten Weltkrieg.» Herausgegeben von der Europäischen Freien Universität der Protestantischen Kirche Ungarn, Bern 1979, 323 Seiten).

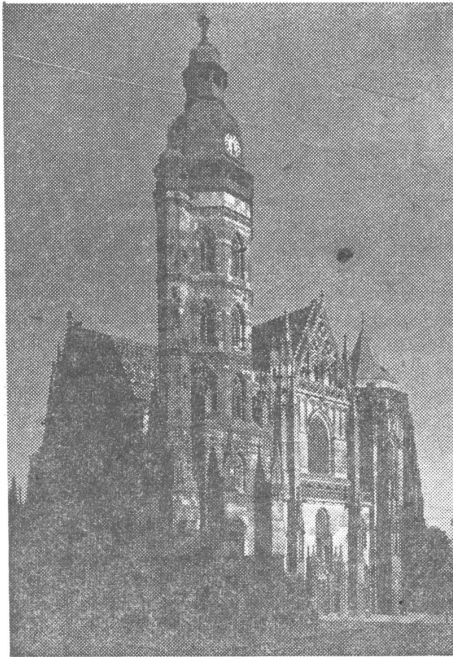
Es gibt also Anzeichen dafür, dass die neugebildete ungarische Opposition in der CSSR nicht in Isolierung verharren muss.

Im Begleitbrief des Rechtsschutzkomitees an die Charta 77 heisst es:

«Die slowakischen Führer haben nicht auf ihren Traum verzichtet, die ungarische Minderheit einzuschmelzen; sie suchen die alten Ziele auf neuen Wegen zu erreichen. Hauptsächlich durch die Mittel des politischen und geistigen Druckes möchten sie selbst jene minimalen Rechte beseitigen, welche die Verfassung der ungarischen Minderheit noch zubilligt. (...) Wir hoffen, dass das beiliegende Dokument die Grundlage schafft, Kontakte zwischen der Charta 77 und dem Rechtsschutzkomitee (...) aufzunehmen.»

Das Dokument Nr. 3 des magyarischen Komitees ist natürlich vor allem inhaltlich interessant, aber ein pikantes formelles Detail macht eine politische Grundeinstellung klar, die alles andere als parteilich ist.

Entgegen dem allgemeinen (und auch von der Charta 77 eingehaltenen) Brauch kommen auf der Liste der Adressaten die Parteigremien zuletzt, nach der vollständigen Aufzählung aller angesprochenen staatlichen Behörden und Ämtern, also z. B. der slowakische Parteichef hinter dem Departement für Sozialfürsorge. Ein Legalismus als gezielter Affront.



Diese Kirche im slowakischen Kosice (Kaschau) ist sozusagen ein ungarisches Nationalheiligtum. Hier ist nämlich der ungarische Nationalheld Ferenc Rakoczy, Führer des Freiheitskampfes gegen die Habsburger (Anfang 18. Jahrhundert), begraben.

Der Stand der Diskriminierung . . .

Das Dokument enthält einmal die Beschwerden der ungarischen Minderheit über ihre Diskriminierung und dann die Forderungen, die sie erhebt.

Die Beschwerden betreffen namentlich folgende Punkte:

Gesetzliche Regelung

Dem Nationalitätengesetz Nr. 144/1968 wird Unerheblichkeit vorgeworfen, weil die in Art. 3

aufgezählten Prinzipien des Nationalitätenrechts nirgends garantiert würden. Tatsächlich habe das Gesetz in der Folge weder die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Minderheiten gefördert (trotz Nachholbedarf), noch den Prozess der «gewaltsamen Assimilierung» gehindert.

Slowakische Schulpolitik

Darauf beziehen sich die schwersten Anschuldigungen, obwohl gerade hier ein formeller Erfolg magyarischer Proteste vermerkt wird, ein Indiz dafür, dass das Rechtsschutzkomitee tatsächlich mehr vertritt als etwa nur sich selber. Zweimal musste das amtliche Bratislava 1978 und 1979 auf Einsprachen hin einen bereits ausgearbeiteten Plan zur stufenweisen Aufhebung der Minderheitenschulen zurückstellen.

Allerdings geht der Abbau ohnehin vor sich. Die Zahl der ungarischen Schulen vermindert sich ebenso wie die Zahl der ungarisch geführten Klassen an slowakischen Schulen. Die ungarischen Schulen hätten seit 1968 etwa 31 Prozent ihrer Schüler verloren. Dazu entziehe man ihnen systematisch den Lehrernachwuchs, da die ungarische Abteilung der Pädagogischen Fakultät von Neutra so gut wie liquidiert worden sei. Noch schlimmer würden ungarische Berufs- und Fachschulen vernachlässigt.

Zur Situation an den Hochschulen vermerkt das Dokument eine krasse Untervertretung der studierenden Magyaren. Wenn ihre Zahl dem ungarischen Bevölkerungsanteil entsprechen sollte, müsste man sie um 250 Prozent erhöhen (und insbesondere um 500 Prozent bei den Wirtschaftshochschulen).

So vertieft sich die Kluft zwischen dem Bildungsstand der Slowaken und dem Bildungsstand der Magyaren immer weiter.

Kulturleben

Die kulturellen Ansprüche der ungarischen Minderheit haben sich, so das Dokument, auf Folklore und übersetzte Belletristik zu beschränken.



Bratislava, die slowakische Hauptstadt, ist gleichzeitig auch das Zentrum des kulturellen Lebens der ungarischen Minderheit – oder sollte es sein.

Und nicht einmal hier halte man sich an die Proportionen, die durch die staatliche Unterstützung entsprechender slowakischer Institutionen gegeben seien. Dem ungarischen Berufstheater würden behördliche Hindernisse in den Weg gelegt.

Ausdrücklich vermerkt das Komitee eine zunehmende Beschränkung der Bücherimporte aus Ungarn. Das bezieht sich sowohl auf den staatlichen Buchhandel als auch auf private Bestellungen, denen der tschechoslowakische Zoll absichtlich Schwierigkeiten macht.

Zu diesem Punkt ist anzumerken, dass es dabei wahrscheinlich nicht nur um eine diskriminatorische Massnahme gegenüber der ungarischen Minderheit geht. Ungarn ist als Land gerade auf kulturellem Gebiet erheblich liberaler als die sowjetisch normalisierte CSSR, und diese will sich nicht nur «nationaler» Einflüsse erwehren, sondern mindestens ebenso sehr des Imports unzulässiger «übernationaler» Ideen.

Wirtschaft

Die meisten Regionen, in denen die Magyaren leben, sind wirtschaftlich unterentwickelt, und die Bevölkerung, die jetzt schon einen grossen Teil an Pendlern aufweist, droht abzuwandern, sodass traditionelle ungarische Siedlungsgebiete am Aussterben sind. Demzufolge konzentrieren sich die Klagen des Rechtsschutzkomitees zu diesem Punkt darauf, dass man behördlicherseits nichts tue, um das wirtschaftliche Dahinsinken aufzuhalten. Versteckte Arbeitslosigkeit breite sich aus.

Allerdings ist die ungarische Minderheit auch mit den Industriebetrieben unzufrieden, die man in den rückständigen magyarschen Regionen immerhin gebaut hat. Aber das scheinbare Paradox erklärt sich damit, dass die betreffenden Betriebe ihre Spezialisten von aussen mitbringen, während vorhandene magyarsche Fachkräfte an ihrem Wohnort keine Arbeit finden und sich anderswo umsehen müssen.

Politische Diskriminierung

Eine ganze Aufzählung gilt der Unterdrückung der kollektiven Rechte für die ungarische Minderheit: Man hat den Kulturverband Ungarischer Werktätiger in der Tschechoslowakei (CSEMADOK) aus der Slowakischen Nationalen Front ausgeschlossen, und man hat das Nationalitätenministerium der slowakischen Regierung in seinen Funktionen eingestellt. In Behörden und Aemtern sei niemand dafür zuständig, dass Nationalitätenrechte verwirklicht würden.

... und die Forderungen der Diskriminierten

Im zweiten Teil seines Dokumentes formuliert das Rechtsschutzkomitee eine Anzahl von Forderungen.

- **Allgemeine und konkrete Wünsche werden zum Unterrichtswesen gestellt:** Gewährleistung einer vollständigen Primarschulbildung in der Muttersprache und Verzicht auf jeden neuen Versuch, die ungarische Sprache in den Schulen zu beseitigen; Ausbau der ungarischsprachigen Fach- und Berufsschulen. Detaillierte Vorschläge gelten der Berücksichtigung magyarscher Anliegen an den Hochschulen, insbesondere an der Komensky-Universität von Bratislava und an der Safarik-Universität von Kosice (Ka-

schau). Hierbei geht es nicht nur um die Aufstellung oder Festigung entsprechender Lehrstühle, sondern auch um das Recht von Studenten anderer Fakultäten oder Abteilungen, die fraglichen Vorlesungen zu besuchen. Zur Ausbildung eigener Primar- und Mittelschullehrer fordert die ungarische Minderheit ferner die Gründung einer ungarischsprachigen pädagogischen Hochschule in Bratislava.

- **Die kulturellen Begehren** beziehen sich einerseits auf fällige bis überfällige zentrale Institutionen und andererseits auf die Entwicklung in den minderheitssprachlichen Regionen selbst (auf analoge Rechte für die ukrainische Minderheit wird bei dieser Gelegenheit hingewiesen). In Bratislava sei ein ständiges ungarisches Theater zu gründen und eine ungarischsprachige Zentralbibliothek (mit Filialen auf dem Lande) zu eröffnen; überdies habe der Sender Bratislava des Tschechoslowakischen Fernsehens in seinem ersten Programm ungarischsprachige Sendungen aufzunehmen. Zum dezentralisierten Programm gehören insbesondere die thematische Entwicklung der ungarischsprachigen Verlagstätigkeit und die Berücksichtigung minderheitlicher Ansprüche in den Volksbildungsanstalten der Bezirke.

- **Die wirtschaftliche Förderung** der von Magyaren bewohnten rückständigen Gebiete hat laut dem Rechtsschutzkomitee nicht durch den Bau unangepasster Grossbetriebe mit importierten Kadern zu erfolgen, sondern durch die Ansiedlung regionsgerechter Betriebe vor allem der Nahrungsmittelbranche. Unerlässlich sei hierbei die gleichzeitige Ausbildung einheimischer Facharbeiter durch entsprechende regionale Berufsschulen. Die neuen Industrien sollten ihre Belegschaft aus jenen Arbeitskräften rekrutieren,

die durch die Modernisierung der Landwirtschaft in der Region selbst freigesetzt würden.

- **Zu den politischen Ansprüchen** gehört die Wiedereinsetzung eines slowakischen Ministers für Nationalitätenfragen; er soll selbst der magyarschen oder ukrainischen Minderheit angehören. Im übrigen ist der Katalog der Forderungen (zweisprachige Beschriftungen in gemischten Regionen usw.) ausgesprochen gross. Aber zur Kennzeichnung der dortigen Gesamtverhältnisse eignet sich der folgende Satz besser als eine lange Aufzählung:

«Es darf nicht als staatsfeindliche Handlung angesehen werden, wenn magyarsche Legislativvertreter eine Interpellation im Interesse ihrer Volksgruppe einreichen.»

Und vielsagend ist auch der Satz zum nicht abgetrennten Punkt *der wünschbaren atmosphärischen Veränderungen*:

«Der Staatsbürger soll die Angst davor verlieren, sich im Umgang mit Behörden als Angehöriger einer Minderheit zu erkennen zu geben.»

*

Anschliessend macht das magyarsche Rechtsschutzkomitee klar, dass es keine Sonderrechte für die eigene Minderheit allein beansprucht. Denn es setzt sich ausdrücklich für die missachteten Rechte der *Juden* und der *Zigeuner* ein. Das Recht der Juden auf kollektive Selbstverwirklichung bestehe auch unabhängig vom Recht auf Glaubensfreiheit und dürfe nicht durch Zwangsassimilierung gebrochen werden. Ihrerseits dürften die Zigeuner nicht nur die (bisher fehlende) Chancengleichheit beanspruchen, sondern hätten auch ein Recht auf Beibehaltung ihrer eigenen Kultur, und zwar ohne gleichzeitige Isolierung von der übrigen Gesellschaft. ■

Der Kommentar

Minderheiten, eure Minderheiten!

Das Ungarische Königreich ist 1918 hauptsächlich infolge schlechter Behandlung der Nationalitäten auseinandergefallen; die tragischen Ereignisse in der Tschechoslowakei 1938/39 lassen sich ebenfalls weitgehend auf die verfehlte Nationalitätenpolitik zurückführen, die dann zur Auflösung des Staates führte. Polen seinerseits glaubte auf seine Unterdrückungspolitik gegenüber den Minderheiten (Deutsche, Ukrainer, Weissrussen, Litauer, teilweise Juden) nicht verzichten zu können, und auch beim Zerfall Jugoslawiens im Frühjahr 1941 hat die Nationalitätenpolitik mitgewirkt.

Abgesehen von den Anforderungen des Völkerrechts (die Garantie des Selbstbestimmungsrechts und damit des kollektiven Rechts der nationalen

Minderheit wird in Art. 1 der beiden Menschenrechtskonventionen der UNO vom Dezember 1966 garantiert: Internationale Konvention über zivile und politische Rechte und Internationale Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) und abgesehen von den Prinzipien der eigenen Ideologie und Theorie verlangt auch die politische Vernunft eine Lösung dieser potentiell explosiven Fragen.

Heute ist es die ungarische Minderheit, die sich sowohl in Rumänien als auch in der CSSR rührt, und diese Entwicklung stösst auf Widerhall in Ungarn (von den 15 Millionen Ungarn leben heute rund fünf Millionen ausserhalb der Staatsgrenzen). Morgen kann sich aber die Gärung auch auf jene osteuropäischen Nationen ausdehnen, die trotz völkerrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrechts keine eigene Staatlichkeit haben, vor allem auf die Ukrainer mit etwa 50 Millionen Angehörigen.

Eine friedliche Regelung kommt auf die Dauer nicht um dieses Problem herum. Tschechen, Slowaken, Rumänen, Serben hatten in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie Selbstbestimmung verlangt oder wenigstens territoriale Autonomie, jedenfalls die Anerkennung ihrer kollektiven Rechte. Warum können jetzt, gegen Ende des 20. Jahrhunderts, diese selben Nationen ihren eigenen Minderheiten nicht einmal das geben, was sie vor hundert Jahren für sich beansprucht hatten? L. R.